




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Regelbedarf – was ist das und wie wird er berechnet?

Methodik der Regelbedarfsermittlung
- Fragen und Antworten



Regelbedarf - Was ist das und wie wird er berechnet?

Methodik der Regelbedarfsermittlung –
Fragen und Antworten



Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Liebe Leserinnen und Leser,

ich bin Ihre persönliche Beraterin und führe Sie mit Erläuterungen und wichtigen Tipps durch diese Broschüre. Sie erfahren hier etwas über die Bedeutung von Regelbedarfen und Regelsätzen – und wie diese ermittelt und fortgeschrieben werden.

Regelbedarfe – und in diesem Zusammenhang auch Regelsätze – sind Bestandteil von Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Dazu gehören neben dem **Bürgergeld** die **Hilfe zum Lebensunterhalt** und die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Diese Leistungen decken das im **Grundgesetz** verankerte lebensnotwendige Existenzminimum. Insofern handelt es sich bei den Regelbedarfen und den Regelsätzen auch nicht um willkürliche Beträge einer Regierung. Vielmehr sind die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme so bemessen, dass die grundgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Das Verfahren zur Ermittlung und zur Fortschreibung der Regelbedarfe ist gesetzlich geregelt und entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Höhe der Regelbedarfe wird in einem aufwendigen statistischen Verfahren ermittelt. Dieses Verfahren wird in dieser Broschüre erläutert und häufig gestellte Fragen zur Regelbedarfs-ermittlung werden beantwortet.

Wenn Sie an weiteren Informationen zu den sozialen Mindestsicherungssystemen interessiert sind, empfehle ich diese Broschüren:



Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende

bmas.de/A430



Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

bmas.de/A207



Inhaltsverzeichnis

1. Regelbedarf, Regelbedarfsstufen und Regelsatz – was ist das?

- 1.1 Regelbedarf als Teil des lebensnotwendigen Bedarfs . . . 7
- 1.2 Welche Regelbedarfsstufen gibt es? 10
- 1.3 Die Regelsätze 12
- 1.4 Welche zusätzlichen Bedarfe können neben dem Regelbedarf berücksichtigt werden? 12
 - 1.4.1 Mehrbedarfe 12
 - 1.4.2 Einmalige Bedarfe 13
 - 1.4.3 Abweichende Regelsatzfestsetzung 14
 - 1.4.4 Gibt es darüber hinaus in Einzelfällen/Notfällen die Möglichkeit einer zusätzlichen Bedarfsdeckung? 14



2. Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe

- 2.1 Die Basis: das Statistikmodell 17
- 2.2 Wie wurden die Regelbedarfe in der Vergangenheit ermittelt? 18
 - 2.2.1 Was sind die Schwächen des Warenkorbmodells gegenüber dem Statistikmodell? 18
- 2.3 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) . 19
 - 2.3.1 Haushaltsbefragung und Haushaltsbuch 20
 - 2.3.2 Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe . 20
 - 2.3.3 Veröffentlichung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. 20
 - 2.3.4 Sonderauswertungen 20
 - 2.3.5 Ausgabenermittlung. 24
 - 2.3.6 Fortschreibung der Regelbedarfe 26
 - 2.3.7 Festschreibung im Gesetz . 28
 - 2.3.8 Fortschreibung der im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgelegten Regelbedarfe 28
- 2.4 Die Ermittlung der Regelbedarfe ist verfassungskonform. 28

3. Woran orientieren sich die Regelbedarfe?

- 3.1 Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten 31
- 3.2 Verbrauchsausgaben bei Kindern und Jugendlichen . . 31
 - 3.2.1 Kinder bis 5 Jahre 32
 - 3.2.2 Kinder von 6 bis 13 Jahren . 32
 - 3.2.3 Jugendliche von 14 bis 17 Jahren. 33

4. Gut zu wissen: Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

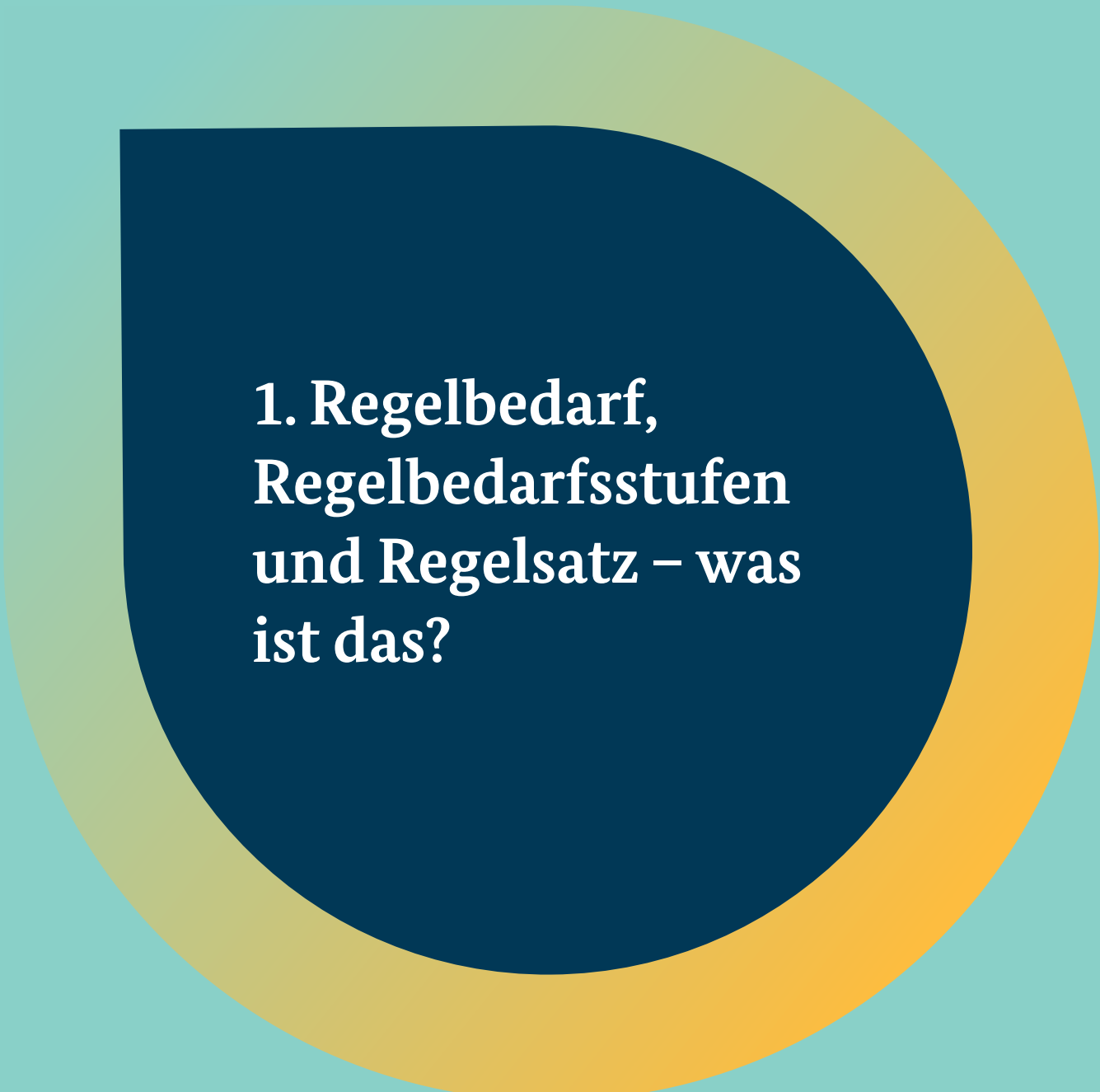


- 4.1 Fragen zur Höhe der Regelbedarfe. 35
- 4.2 Fragen zu regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben. 42

Service

- Bürgertelefon. 47
- Impressum. 48





**1. Regelbedarf,
Regelbedarfsstufen
und Regelsatz – was
ist das?**

1.1 Regelbedarf als Teil des lebensnotwendigen Bedarfs

Die Höhe der Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme, bestehend aus

- Bürgergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

basiert auf dem im Grundgesetz (GG) garantierten Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Maßgeblich dafür sind Artikel 1 Absatz 1 GG und das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG. Sie sichern finanziell hilfebedürftigen Personen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für den notwendigen Lebensunterhalt und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dabei unterscheidet das Grundgesetz nicht nach den jeweiligen Ursachen für den Hilfebedarf.

Auf eine Kurzformel gebracht, bestehen die Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt (Gesamtbedarf) aus folgenden Komponenten:





Der **Regelbedarf** ist also ein Bestandteil des lebensnotwendigen Bedarfs (Gesamtbedarf).

Über den Regelbedarf wird der notwendige Lebensunterhalt abgedeckt, der pauschalierbar ist, also pauschal berechnet werden kann.¹

Bei den pauschalierbaren Bedarfen gibt es dennoch individuelle Unterschiede:

- wie das Alter einer Person (also ob es sich um ein Kind, eine jugendliche oder eine erwachsene Person handelt),
- ob die (erwachsene) Person allein oder mit einer Partnerin beziehungsweise einem Partner in einer Wohnung zusammenlebt,
- ob die Person nicht in einer Wohnung lebt.²

Entsprechend gibt es **sechs Regelbedarfstufen**.

Der Regelbedarf beinhaltet alle pauschalierbaren Verbrauchsausgaben, die der Gesetzgeber für das **soziokulturelle Existenzminimum** für erforderlich hält.



Das **soziokulturelle Existenzminimum** - auch als menschenwürdiges Existenzminimum bezeichnet - beschreibt die finanziellen Möglichkeiten, die (bei sparsamen Haushalten) für den notwendigen Lebensunterhalt und ein Mindestmaß der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben erforderlich sind.

¹ „Pauschalierbar“ bedeutet, dass bei dem entsprechenden Bedarf die individuellen Besonderheiten nur in seltenen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Eine Ausnahme vom pauschalierten Bedarf liegt vor, wenn im Einzelfall ein dauerhafter Bedarf besteht, dessen Höhe erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Beispiel: Mehraufwendungen für „Essen auf Rädern“ für körperlich eingeschränkte Personen, wenn der Bedarf nicht durch eine andere Sozialleistung gedeckt ist.

² Also Personen, die zum Beispiel in einer besonderen Wohnform oder stationären Einrichtung leben.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere



Nahrungsmittel



Kleidung



Haushaltsenergie



Hausrat



Körperpflege sowie



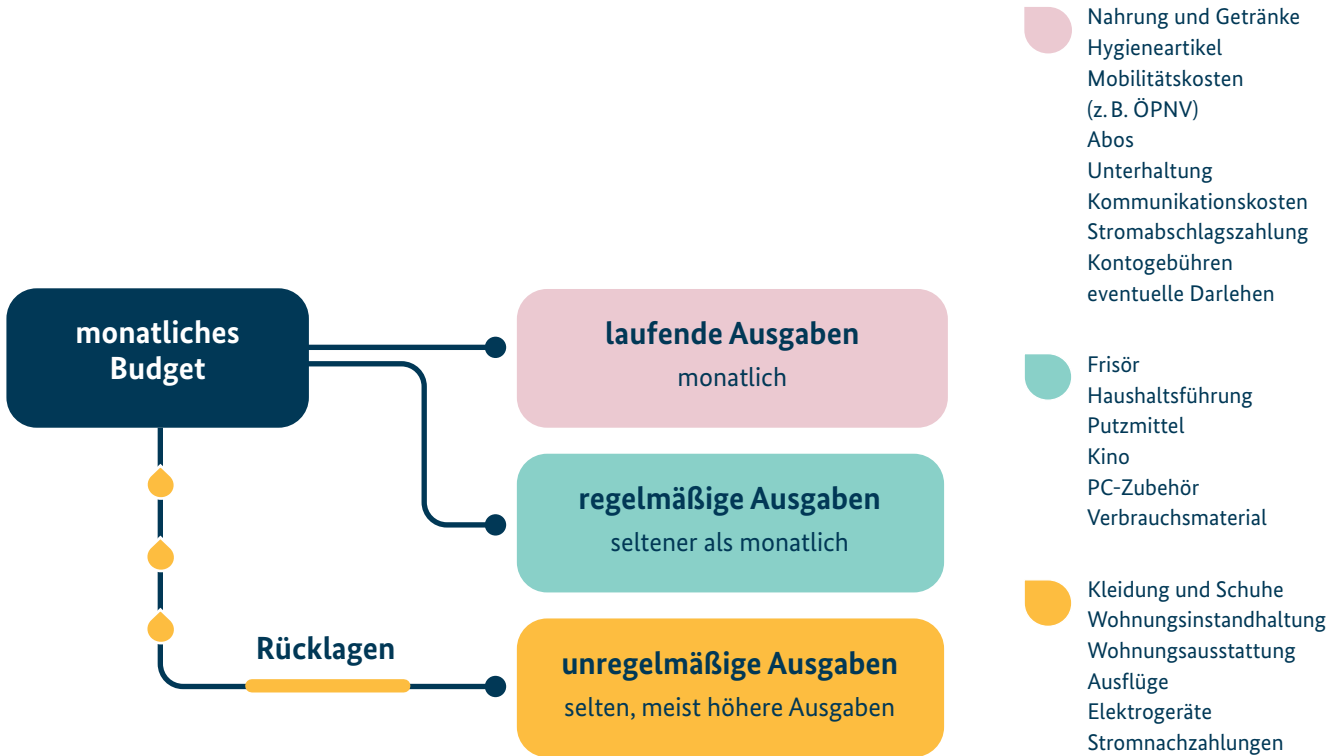
weitere Bedürfnisse des täglichen Lebens – darunter auch Bedarfe für die soziale Teilhabe.

Er deckt somit den gesamten, für die Sicherung des Existenzminimums notwendigen, Lebensunterhalt.



Die exakte Höhe der Regelbedarfe und der Regelsätze wird in einem aufwendigen statistischen Verfahren ermittelt. Als Grundlage dienen statistische Daten über Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Privathaushalte. Beim Regelbedarf handelt es sich um eine monatliche Leistung, die in allen sozialen Mindestsicherungssystemen in ganz Deutschland einheitlich bemessen ist.

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden können. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen unter anderem für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe aus dem Regelbedarf zu finanzieren.



1.2 Welche Regelbedarfsstufen gibt es?

Der Regelbedarf ist in sechs Regelbedarfsstufen (RBS) unterteilt, aus denen sich die im Einzelfall anzuerkennenden monatlichen Regelsätze ergeben.

Die für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen (RBS 1 bis 3) unterscheiden danach, ob und mit wem die Leistungsbeziehenden in einem Haushalt leben.

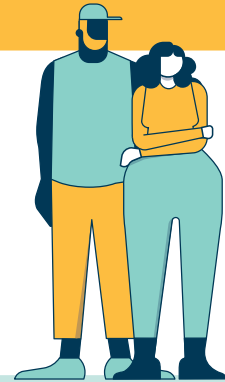
Die Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche (RBS 4 bis 6) berücksichtigen altersbedingte Unterschiede. Deshalb gibt es hier drei unterschiedliche Alters- und damit drei unterschiedliche Regelbedarfsstufen.

Die sechs Regelbedarfsstufen (RBS)



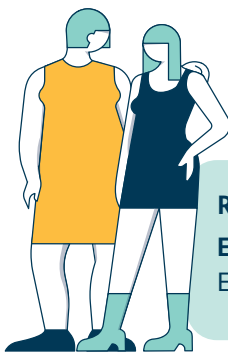
RBS 1

Alleinstehende oder alleinerziehende **erwachsene** Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft leben



RBS 2

Erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenleben, Menschen mit Behinderungen, die in einer besonderen Wohnform leben



RBS 3

Erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern (SGB II), Erwachsene in einer stationären Einrichtung

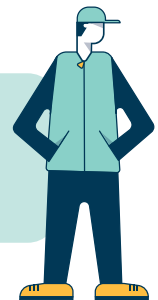


RBS 5

Kinder
von 6 bis 13 Jahren

RBS 4

Jugendliche
von 14 bis 17 Jahren



RBS 6

Kinder bis 5 Jahre



Die Unterscheidung zwischen Erwachsenen auf der einen Seite sowie Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite hat folgenden Hintergrund:

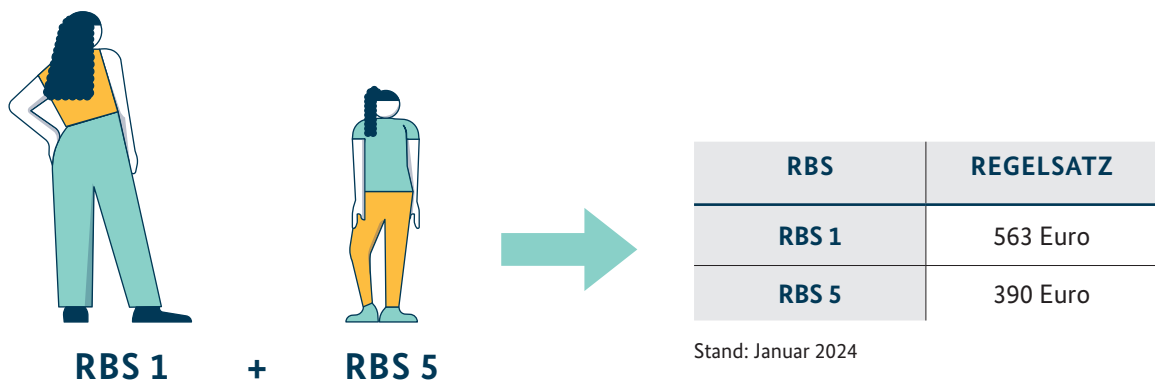
Die Regelbedarfe von erwachsenen Personen werden auf Basis des Verbrauchs von Ein-Personenhaushalten im Niedrigeinkommensbereich ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Kinder und Jugendliche bei der Bestimmung der Regelbedarfshöhe nicht als „kleine Erwachsene“ behandelt werden dürfen. Daher werden deren Regelbedarfe nicht (wie bis 2010) aus den Verbrauchsausgaben von erwachsenen Alleinstehenden abgeleitet, sondern eigenständig auf Basis der Konsumausgaben von Haushalten, in denen Paare mit einem Kind leben. Die auf ein Kind entfallenden Verbrauchsausgaben der als Referenzhaushalte dienenden Familienhaushalte werden mittels Verteilungsschlüsseln berechnet. Dabei wird nach drei Altersgruppen der Kinder differenziert, weshalb es für jede der drei Altersgruppen unterschiedliche Familienhaushalte als Referenzhaushalte gibt. Daraus wiederum ergeben sich drei Regelbedarfsstufen für Minderjährige.

1.3 Die Regelsätze³

Jedem Regelbedarf steht entsprechend der maßgeblichen Regelbedarfsstufe ein Regelsatz gegenüber.

Beispiel:

Eine alleinerziehende Mutter lebt mit einem 13-jährigen Kind in einem Haushalt.



Beim Regelsatz handelt es sich um eine monatliche Pauschale, die den jeweiligen Regelbedarf der leistungsberechtigten Person decken soll. Dieser Betrag ist ein Budget, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden können.

Da es sich um ein eng begrenztes Budget handelt, ist es notwendig, damit vorausschauend zu wirtschaften und Prioritäten zu setzen. Denn es müssen damit sowohl

- regelmäßig anfallende Ausgaben (zum Beispiel für Nahrungsmittel und Getränke) als auch
- unregelmäßig anfallende Ausgaben (zum Beispiel für einen Kühlschrank, einen Wintermantel oder ein Möbelstück)

finanziert werden.

1.4 Welche zusätzlichen Bedarfe können neben dem Regelbedarf berücksichtigt werden?

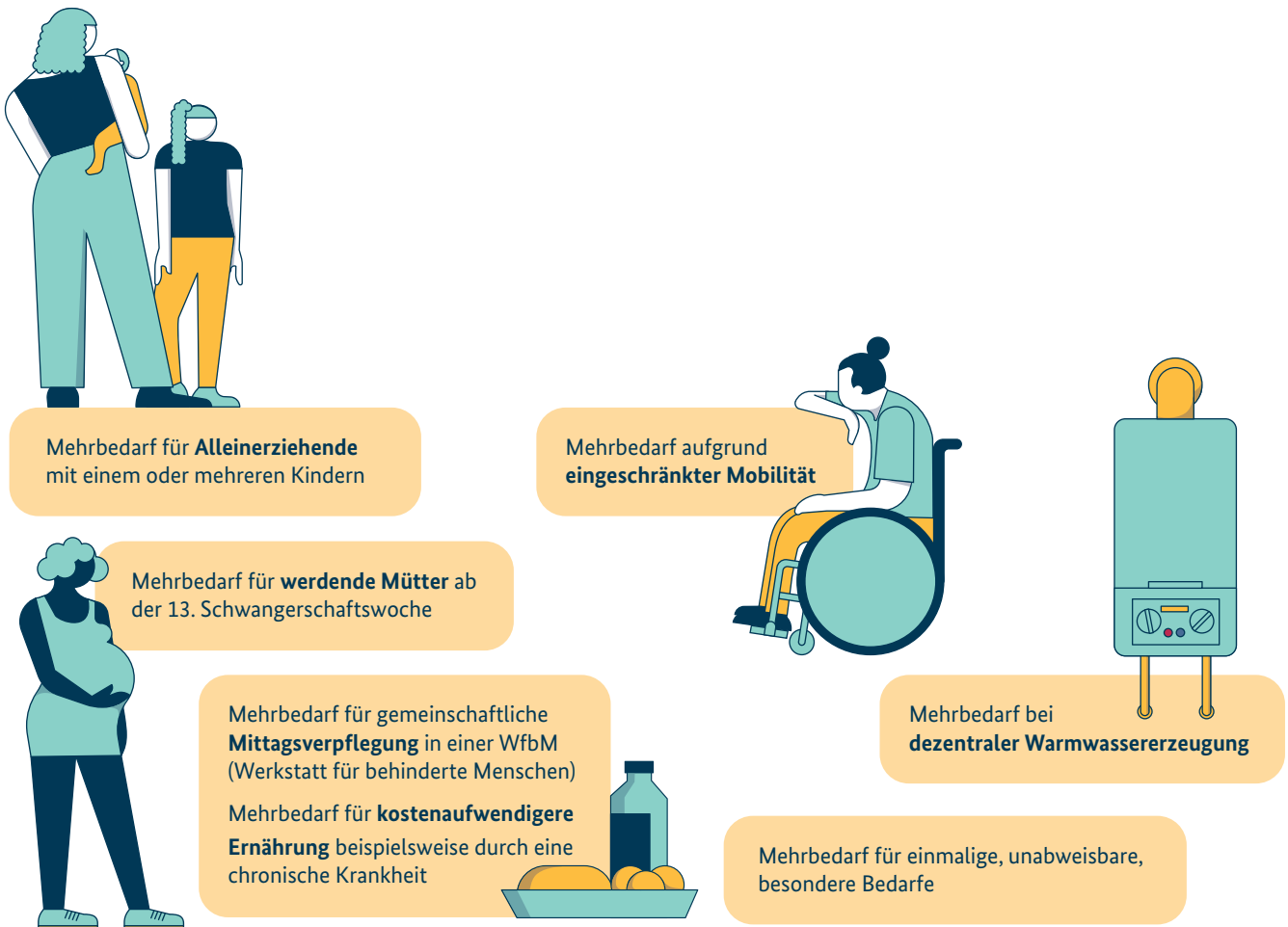
1.4.1 Mehrbedarfe

Die Regelbedarfe berücksichtigen keine einzelfallbezogenen Konstellationen. Darum kommen unter bestimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe in Betracht – zum Beispiel für krankheitsbedingte oder behinderungsabhängige Lebensunterhaltsbedarfe.

³ Der Begriff „Regelsatz“ stammt aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe). Beim Bürgergeld (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II –) wird hingegen nicht zwischen Regelbedarf und Regelsatz unterschieden. Hier steht der Begriff „Regelbedarf“ für

- alle notwendigen Bedarfe für den Lebensunterhalt und
- den monatlichen pauschalierten Betrag für den Lebensunterhalt.

Mehrbedarfe stellen also im Einzelfall eine notwendige Ergänzung zu den Regelbedarfen dar. Sie werden anerkannt, wenn ein notwendiger Bedarf für den Lebensunterhalt zu Ausgaben führt, die durch die Regelbedarfe nicht oder nicht vollständig abgedeckt werden. Es gibt mehrere Gründe, weshalb im konkreten Einzelfall eine Ergänzung des Regelbedarfs erforderlich sein kann. Deshalb gibt es auch unterschiedliche Mehrbedarfe:



1.4.2 Einmalige Bedarfe

Neben dem Regelbedarf und den Mehrbedarfen gibt es zusätzlich **einmalige Bedarfe**. Auch die einmaligen Bedarfe stellen eine Ergänzung zu den Regelbedarfen dar.

Die finanziellen Folgen von besonderen Ereignissen lassen sich nicht pauschal berechnen, denn sie kommen insgesamt nur selten vor und schlagen sich deshalb in den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben kaum nieder. Für die betroffenen Menschen führen solche besonderen Lebenssituationen gleichwohl zu hohen Ausgaben.

Deshalb gibt es in den folgenden drei besonderen Situationen einmalige Bedarfe, die zusätzlich zu den Regelbedarfen anerkannt werden:

- Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten (zum Beispiel bei Verlust der Haushaltsgegenstände durch einen Wohnungsbrand – wenn keine Hausratversicherung vorhanden ist, die den Schaden ersetzen könnte,

- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (zum Beispiel Kinderwagen und Babyerstausrüstung),
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Einmalige Bedarfe werden meist über Pauschalen abgedeckt.

1.4.3 Abweichende Regelsatzfestsetzung

Leistungen der Sozialhilfe orientieren sich an den Besonderheiten des Einzelfalls, weshalb auch besondere Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Daher wird in bestimmten Ausnahmefällen von der Pauschalierung abgewichen. Dies nennt man im **Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII -(Sozialhilfe)** abweichende Regelsatzfestsetzung.

Der individuelle Regelsatz wird abweichend festgesetzt, wenn im Einzelfall für eine Dauer von mehr als einem Monat entweder

der Bedarf nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

der Bedarf nachweisbar und begründbar aufgrund besonderer Umstände oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs liegt und die damit verbundenen Mehrausgaben nicht anderweitig gedeckt werden können.

Dies führt zu einer Verminderung des Regelsatzes.

Dies führt zu einer Erhöhung des Regelsatzes.

Im Bürgergeld gibt es eine entsprechende Regelung, wonach bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt wird, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht.

1.4.4 Gibt es darüber hinaus in Einzelfällen/Notfällen die Möglichkeit einer zusätzlichen Bedarfsdeckung?


Es gibt sowohl im Sozialhilferecht als auch im Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) die Möglichkeit, im begründeten Einzelfall ein Darlehen zu gewähren.



Alle zum notwendigen Lebensunterhalt gehörenden Ausgaben und Anschaffungen, die über die Regelbedarfe abgedeckt sind, müssen aus dem Regelsatz finanziert werden. Es muss also regelmäßig Geld angespart werden, um außerplanmäßige Käufe tätigen zu können – beispielsweise eine Waschmaschine oder einen Kühlschrank. In der Realität ist es jedoch nicht immer möglich, diesen Bedarf genau dann zu finanzieren, wenn er dringend gebraucht wird.



Ein Darlehen wird in niedrigen monatlichen Raten zurückgezahlt. Diese Raten werden aus den laufenden Bürgergeld- oder Sozialhilfeleistungen einbehalten. Pro Monat können dabei bis zu 5 Prozent des entsprechenden Betrags der Regelbedarfsstufe 1 von den laufenden Lebensunterhaltsleistungen abgezogen werden.



2. Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe

2.1 Die Basis: das Statistikmodell

Das Verfahren zur Ermittlung und zur Fortschreibung der Regelbedarfe ist gesetzlich geregelt.⁴

Die Höhe der Regelbedarfe wird nach dem sogenannten Statistik-Modell bestimmt.⁵ Maßstab ist dabei das statistisch erfasste Ausgaben- und Verbrauchsverhalten von Personen mit niedrigem Einkommen (Referenzgruppe).



Die Berechnung der Regelbedarfe anhand statistisch nachgewiesener Verbrauchsausgaben nennt man Statistikmodell.

Das zur Regelbedarfsermittlung angewandte Verfahren diente bereits für die zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2021 berechneten Regelbedarfe als Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat diese Vorgehensweise im Jahr 2014 als sachgerecht und verfassungskonform bestätigt.



WARUM IST DIE ARMUTSRISIKOQUOTE FÜR DIE ERMITTLUNG VON REGELBEDARFEN NICHT GEEIGNET?

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Rechengröße. Sie bezeichnet die Position eines Haushalts aufgrund dessen verfügbaren Einkommens innerhalb der Einkommensverteilung aller Haushalte.

Die Armutsrisikoquote kann jedoch tatsächliche Armut beziehungsweise Bedürftigkeit weder messen noch abbilden. Vielmehr zeigt sie aus statistischer Sicht, dass derjenige Haushalt einem Risiko der Einkommensarmut unterliegt, der ein Einkommen unterhalb eines bestimmten Mindestabstands zum Mittelwert der Gesellschaft hat.

Die Armutsrisikoquote hängt auch maßgeblich von der zugrundeliegenden Datenbasis und von dem für die Berechnung zu unterstellenden Mindestabstand (50, 60 oder 70 Prozent des mittleren Einkommens) sowie bei Mehrpersonenhaushalten von der Gewichtung der Haushaltsmitglieder ab. Je nach Berechnungsmethodik oder auch Datenbasis ergibt sich daher eine andere Armutsrisikoquote. Deshalb ist die Armutsrisikoquote als statistischer Indikator der Einkommensverteilung nicht zur Bestimmung der Referenzhaushalte für die Regelbedarfsermittlung geeignet.

⁴ Gesetzliche Grundlage ist §§ 28 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

⁵ Siehe Grafik Seite 45

2.2 Wie wurden die Regelbedarfe in der Vergangenheit ermittelt?

Bis zum Jahr 1989 wurden die Leistungen der Sozialhilfe auf Grundlage des sogenannten „Warenkorbmodells“ bestimmt. Hier wurde festgelegt, welche Bedarfe an Ernährung, Bekleidung, Mobilität und so weiter die in Deutschland lebenden Menschen durchschnittlich haben.

Dies bedeutete, es musste für alle diese Bedarfe jeweils Art, Menge und Qualität der benötigten Güter und Dienstleistungen sowie der Preis bestimmt werden. Dabei musste eine Vielzahl an Entscheidungen getroffen werden, für die es keine objektiven Maßstäbe gab. Entsprechend umstritten waren die Ergebnisse und das Verfahren.



Deshalb wurde das Warenkorbmodell im Jahr 1989 durch das Statistikmodell abgelöst. Hier bildet das tatsächliche und statistisch nachgewiesene Verbraucherverhalten von Haushalten im unteren Einkommensbereich die Grundlage für die Bemessung der existenzsichernden Leistungen. Die hierbei angewendete Verfahrensweise wurde infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010 grundlegend reformiert.

Seit erfolgt die Ermittlung der Regelbedarfe streng nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Ermittlung des Existenzminimums „aktuell“, „zeit- und realitätsgerecht“, „auf der Grundlage verlässlicher Zahlen“ und mittels „schlüssiger Berechnungsverfahren“ durchzuführen ist. Diese Vorgehensweise zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) als verfassungsgemäß beurteilt.

2.2.1 Was sind die Schwächen des Warenkorbmodells gegenüber dem Statistikmodell?

Zentrale Kritikpunkte am Warenkorbmodell waren:

- die vollständig auf normativen Entscheidungen beruhende Auswahl der Güter und
- die Festlegung der dazugehörigen Verbrauchsmengen sowie
- deren preisliche Bewertung.

Diese Entscheidungen wurden als teilweise willkürlich und sachfremd empfunden, weil sie mangels objektiver Abgrenzungen nicht auf statistischen Grundlagen beruhten.

Deshalb wurde 1989 aufgrund der bestehenden Kritik am Warenkorbmodell bei der Bemessung der Regelsätze das sogenannte „Statistikmodell“ eingeführt. Das Ziel dabei war, nicht das normativ festgelegte Verbraucherverhalten, sondern das tatsächliche und statistisch nachgewiesene Verbraucherverhalten von Haushalten im unteren Einkommensbereich zur Grundlage der Bemessung des Existenzminimums zu machen. Mit dem Statistikmodell untrennbar verbunden ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Diese dient als statistische Grundlage für die Ermittlung der das Existenzminimum abbildenden Verbrauchsausgaben.

2.3 Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)

Ausgangspunkt der Regelbedarfsermittlung ist die durch das Statistische Bundesamt alle fünf Jahre erhobene Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Dabei handelt es sich um die größte Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Europa. Die Haushalte geben Auskunft über ihr Einkommen sowie Höhe und Zusammensetzung ihrer Konsumausgaben. An der Befragung nehmen Haushalte aller sozialen Gruppierungen teil, so dass die EVS ein repräsentatives Bild der Lebenswirklichkeit nahezu der gesamten Bevölkerung in Deutschland darstellt.

Die befragten Haushalte nehmen freiwillig an der Umfrage teil und führen unter anderem jeweils drei Monate lang ein Haushaltsbuch, in das sie alle ihre Ausgaben eintragen. An der EVS des Jahres 2023 (EVS 2023) - der aktuellsten EVS - haben rund 80.000 Haushalte teilgenommen.

Die Befragungsergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt ausgewertet und in der EVS-Statistik zusammengefasst. Sie enthält statistische Informationen über die Ausstattung von Haushalten mit Gebrauchsgütern, der Wohnsituation, der Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie den Verbrauchsausgaben der Haushalte.



Anhand dieser statistischen Erhebungen wird deutlich, wie viel Geld einzelnen Haushalten in Deutschland zur Verfügung steht und wofür sie es ausgeben.



Liegen die Ergebnisse einer neuen EVS vor, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Regelbedarfe neu zu ermitteln.



Warum wird die EVS nur alle fünf Jahre erhoben?



Eine EVS wird alle fünf Jahre durchgeführt. Der große zeitliche Abstand zwischen den einzelnen EVS erklärt sich daraus, dass es sich bei einer EVS um die größte statistische Erhebung von Einkommen, Einkommensverwendung und Vermögen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa handelt. Der damit verbundene Aufwand für Vorbereitung und Durchführung der Befragungen und die sich daran anschließende Auswertung der Ergebnisse erstreckt sich über mehrere Jahre.



2.3.1 Haushaltsbefragung und Haushaltsbuch

Alle teilnehmenden Haushalte müssen zunächst in einem Haushaltsfragebogen allgemeine Angaben zur Haushaltszusammensetzung, der Wohnsituation sowie der Ausstattung mit bestimmten Gebrauchsgütern machen. Ebenfalls erfragt werden

- die Vermögenssituation des Haushalts,
- seine Einnahmen sowie
- die regelmäßig anfallenden Ausgaben.

Im Haushaltsbuch dokumentieren die Haushaltsmitglieder schließlich über einen Zeitraum von drei Monaten alle Ausgaben, die der Haushalt tätigt. Darunter fallen beispielsweise die Ausgaben für Lebensmittel, Bekleidung, Kommunikation oder Freizeitaktivitäten. Ein Teil der Haushalte führt zusätzlich das sogenannte Feinaufzeichnungsheft. Hier werden zwei Wochen lang die Ausgaben für Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren detaillierter dokumentiert.



2.3.2 Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)

Die Angaben aller befragten Haushalte werden geprüft und zu einer Gesamtstatistik im Statistischen Bundesamt zusammengeführt.

Die Auswertung aller Angaben der befragten Haushalte durch das Statistische Bundesamt gibt Antworten darauf, wie viel Geld Familien, Alleinerziehenden, Paaren oder Singles zur Verfügung steht und wie hoch ihre Lebenshaltungskosten sind.



2.3.3 Veröffentlichung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)

Die Ergebnisse der Auswertung werden vom Statistischen Bundesamt auf die Bevölkerung hochgerechnet und standardisiert auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Die letzte EVS wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Sobald deren Ergebnisse vorliegen, werden die Regelbedarfe neu ermittelt.



Wenn Sie wissen möchten, wie hoch Ihre Ausgaben im Verhältnis zum durchschnittlichen Haushalt in Deutschland sind, nutzen Sie einfach den interaktiven Konsumvergleich des Statistischen Bundesamts.



2.3.4 Sonderauswertungen

Sobald dem Statistischen Bundesamt die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen, wird es vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Sonderauswertungen beauftragt.



Warum werden für das BMAS Sonderauswertungen vorgenommen?

Eine EVS bildet die Einkommens- und Verbrauchssituation **aller** privaten Haushalte in Deutschland ab. Für die Ermittlung von Regelbedarfen bedarf es allerdings der Festlegung einer Komponente für Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums. Daher erfolgt die Regelbedarfsermittlung ausschließlich anhand der Verbrauchsausgaben von einkommensschwachen Haushalten.

Dementsprechend nimmt das Statistische Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Sonderauswertungen zur EVS vor, die allein die Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich, grundsätzlich ausgehend von den unteren 20 Prozent, erfassen. Diese Haushalte nennt man Referenzhaushalte.

Die Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Maßstab für die Regelbedarfsermittlung.

Weil Kinder und Jugendliche andere Bedarfe haben als Erwachsene sind jeweils unterschiedliche Datengrundlagen erforderlich:

- Für die Regelbedarfe Erwachsener sind Einpersonenhaushalte im unteren Einkommensbereich maßgeblich,
- für die Minderjährigen hingegen Familienhaushalte im unteren Einkommensbereich, in denen Paare mit einem Kind leben.

Die Unterscheidung zwischen Erwachsenen auf der einen Seite sowie Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite hat folgenden Hintergrund:

Die Regelbedarfe von erwachsenen Personen werden auf Basis des Verbrauchs von Einpersonenhaushalten im Niedrigeinkommensbereich ermittelt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Kinder und Jugendliche bei der Bestimmung der Regelbedarfshöhe nicht als „kleine Erwachsene“ behandelt werden dürfen. Daher werden deren Regelbedarfe nicht (wie bis 2010) aus den Verbrauchsausgaben von erwachsenen Alleinstehenden abgeleitet, sondern eigenständig auf Basis der Konsumausgaben von Haushalten, in denen Paare mit einem Kind leben. Die auf ein Kind entfallenden Verbrauchsausgaben der als Referenzhaushalte dienenden Familienhaushalte werden mittels Verteilungsschlüsseln berechnet. Dabei wird nach drei Altersgruppen der Kinder differenziert, weshalb es für jede der drei Altersgruppen unterschiedliche Familienhaushalte als Referenzhaushalte gibt. Daraus wiederum ergeben sich drei Regelbedarfsstufen für Minderjährige.

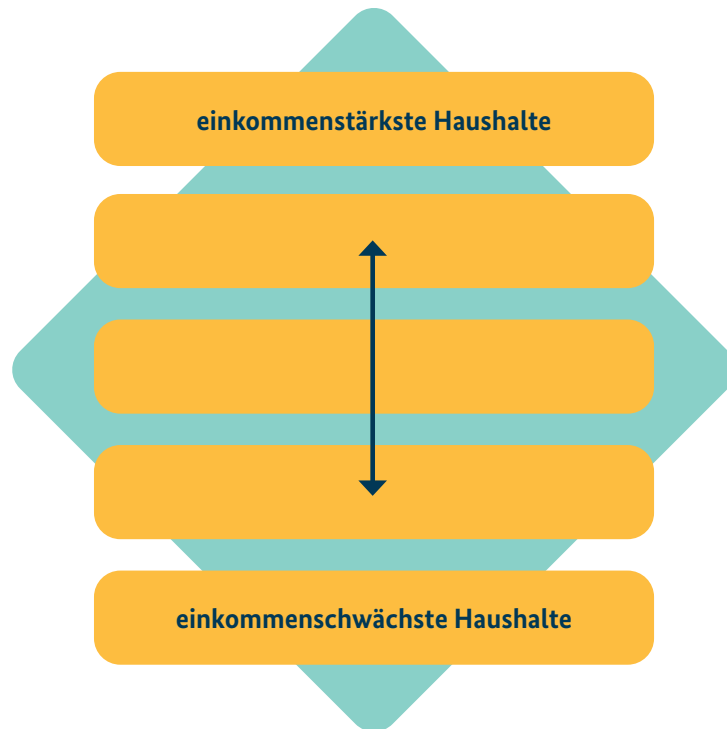
Dementsprechend werden folgende Haushaltstypen unterschieden:

- Alleinlebende (sogenannte Einpersonenhaushalte),
- Paare mit einem Kind (sogenannte Familienhaushalte) bis 5 Jahre,
- Familienhaushalte mit einem Kind von 6 bis 13 Jahren,
- Familienhaushalte mit einem Kind von 14 bis 17 Jahren.



Wie werden die Referenzgruppen konkret gebildet und abgegrenzt?

Die Haushalte einer EVS werden nach aufsteigendem (Netto-) Einkommen sortiert:



In den Referenzgruppen sollen nur Haushalte mit niedrigem Einkommen vertreten sein, da für die Regelbedarfe die Lebensverhältnisse einkommenschwacher Haushalten zugrunde zu legen sind.

Wären in den Referenzgruppe auch Haushalte in höheren Einkommensbereichen enthalten, bestünde die Gefahr, dass die Leistungsberechtigten im Ergebnis über ein höheres Einkommen verfügen würden als Personen, die im unteren Einkommenssegment für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen. Dementsprechend werden bei der Regelbedarfsermittlung grundsätzlich jeweils die unteren rund 20 Prozent der nach dem Nettoeinkommen gereihten Haushalte betrachtet.

Eine weitere Bedingung für die Referenzgruppen liegt darin, dass darin keine Haushalte vertreten sein dürfen, die selbst ausschließlich von den Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme und dem Asylbewerberleistungsgesetz leben. Ansonsten würden die Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde gelegt werden, für die die Regelbedarfe ermittelt werden. Damit soll erreicht werden, dass leistungsbeziehende Haushalte mit einkommenschwachen Haushalten ohne Leistungsbezug gleichgestellt werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl der auszuschließenden Haushalte ergeben sich daraus bei den Alleinstehenden (Einpersonehaushalte) die unteren 15 Prozent, bei den Paaren mit Kind (Familienhaushalte) die unteren 20 Prozent für die Referenzgruppenbildung. Im Ergebnis bleibt es jedoch dabei, dass die Konsumausgaben der unteren rund 20 Prozent der Einzelpersonen- und Familienhaushalte für die Ermittlung der Regelbedarfe zu Grunde gelegt werden.



Werden so genannte „Aufstocker“ in den Referenzgruppen berücksichtigt?

Als „Aufstocker“ werden Personen bezeichnet, deren Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Sie erhalten daher zusätzlich aufstockende Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme.

Sofern Personen ihr eigenes Einkommen (insbesondere Renten) nur bis zur Höhe des jeweiligen existenznotwendigen Bedarf aufstocken, werden diese nicht in den Referenzgruppen berücksichtigt.



Aufstocker, die Erwerbseinkommen erzielen, werden nicht aus den Referenzgruppen herausgenommen, da sie Freibeträge auf ihr Erwerbseinkommen erhalten. Dies bedeutet, dass nicht das gesamte Erwerbseinkommen auf die Höhe der aufstockenden Leistungen angerechnet wird. Durch die Anrechnungsfreiheit eines Teils des Erwerbseinkommens erreichen diese Haushalte ein höheres Einkommens- und Konsumniveau als Haushalte, die ausschließlich über Transferleistungen ohne anderweitiges Einkommen verfügen.

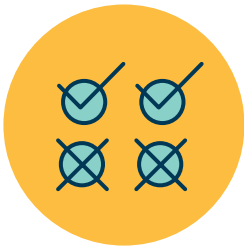


Wieso werden von „verdeckter Armut“ betroffene Haushalte nicht aus den Referenzgruppen herausgenommen?

Personen, die ihnen eigentlich zustehende Mindestsicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, werden „verdeckt“ oder „verschämt“ Arme genannt. Diese Personen werden auch deshalb so bezeichnet, weil sie statistisch nicht erfasst und auch nicht mit statistischen Methoden identifiziert werden können.



Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Gutachten für Simulationsrechnungen in Auftrag gegeben, das die verdeckt Armen auf Basis der EVS identifizieren sollte. Die durchgeführten Berechnungen wiesen allerdings einen sehr hohen Grad an Unsicherheit auf. Das Bundesverfassungsgericht fordert zwar den Ausschluss dieser Personen aus den Referenzgruppen, führt aber auch aus, dass dies nicht zwingend erforderlich ist, wenn dazu keine empirisch sichere Grundlage vorhanden ist. Zudem hatten die im Rahmen der Simulationen als verdeckt arm bestimmten Haushalte nahezu identische Konsumausgaben wie die übrigen Haushalte der Referenzgruppen. Verdeckt arme Haushalte haben daher aller Wahrscheinlichkeit nach keine verzerrenden Auswirkungen auf den regelbedarfsrelevanten Konsum und damit auf die Höhe der Regelbedarfe.



2.3.5 Ausgabenermittlung

Auf Basis der Sonderauswertungen zur EVS werden die für den Regelbedarf erforderlichen Ausgaben ermittelt.

Diese Verbrauchsausgaben sind im Regelbedarf enthalten:

Im monatlichen Regelbedarf werden alle Verbrauchsausgaben berücksichtigt, die einkommensschwache Haushalte im Durchschnitt für

- Ernährung (Nahrungsmittel und Getränke),
- Kleidung,
- Hausrat und Wohnungsausstattung,
- Körperpflege,
- Strom für Beleuchtung und Geräte sowie
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens einschließlich einer Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

haben.

Welche Verbrauchsausgaben werden bei der Regelbedarfsermittlung grundsätzlich nicht berücksichtigt?



Bei der Regelbedarfsermittlung werden keine Verbrauchsausgaben berücksichtigt, die bereits anderweitig gedeckt werden. Dies gilt für

- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- den Rundfunkbeitrag (wegen Beitragsbefreiung),
- bei Schülerinnen und Schülern für Leistungen, die aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets gewährt werden und in der entsprechenden Abgrenzung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen,
- Ausgaben für Haushaltshilfen, weil es hierfür - sofern dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist, um den Haushalt weiterzuführen beziehungsweise in der bisherigen Wohnung bleiben zu können - einen eigenständigen Bedarf gibt.

Welche Verbrauchsausgaben werden bei der Regelbedarfsermittlung nicht berücksichtigt, weil sie zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht notwendig sind?



Nicht alle Ausgabepositionen, die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erhoben werden, sind zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums tatsächlich notwendig. Der Gesetzgeber hat daher die Entscheidung getroffen, bestimmte durchschnittliche Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen nicht als existenznotwendig zu berücksichtigen.

Dies sind:

- Alkoholische Getränke (etwa Spirituosen, Bier und Wein), wobei die für Bier und Wein konsumierte Flüssigkeitsmenge durch Mineralwasser ersetzt wird,⁶
- Tabak,⁷
- Kfz-Nutzung, weil Besitz und Nutzung eines Kfz nicht als existenznotwendig angesehen wird. Für ein zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit genutztes Fahrzeug gibt es im SGB II Absetzbeträge (Werbungskosten),
- Pauschalreisen und Flugtickets, weil längere Reisen beziehungsweise Fernreisen als nicht existenznotwendig angesehen werden,
- Schnittblumen und Zimmerpflanzen,
- Glücksspiele,
- Haustiere.



WICHTIG ZU WISSEN:

Der Regelbedarf enthält keine Vorgaben, wofür Leistungsberechtigte ihr Budget ausgeben. Sie können eigenverantwortlich über die Verwendung der Leistungen entscheiden und - wie andere Haushalte auch - für einzelne Bedarfe mehr Geld ausgeben, während sie bei anderen Bedarfen Kosten einsparen.

Zudem fallen nicht alle im Regelbedarf berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben jeden Monat oder überhaupt an. Daraus entstehen finanzielle Spielräume.

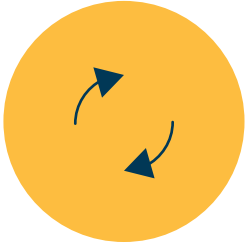
Beispiel: Personen, die ausschließlich ein Mobiltelefon nutzen und daher auf einen Festnetzanschluss für Telefon und Internet sowie PC oder Laptop verzichten. Für sie fallen die hierfür berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben nicht an und können anderweitig verwendet werden.

Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass man sich ein teureres Mobiltelefon und einen Vertrag mit hohem Datenvolumen leistet oder stattdessen seinen finanziellen Spielraum für ein Haustier, Schnittblumen oder bestimmte Hobbies verwendet.

⁶ Begründung aus dem Gesetzgebungsverfahren für das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) 2011: Alkohol stellt ein gesundheitsgefährdendes Genussgift dar und gehört als legale Droge nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf

⁷ ebenfalls im RBEG 2011 als gesundheitsgefährdendes Genussgift deklariert

2.3.6 Fortschreibung der Regelbedarfe



Zwischen dem Abschluss der EVS und den jeweiligen Zeitpunkten bis

- die Daten der EVS veröffentlicht wurden,
- die Sonderauswertungen für das BMAS abgeschlossen sind,
- die Höhe der neuen Regelbedarfe bestimmt wurde und
- ein neues Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) in Kraft tritt,

vergeht ein längerer Zeitraum.

Das bedeutet:

Die aktuellen Regelbedarfe basieren auf der im Jahr 2018 durchgeführten EVS und damit auf dem im Jahr 2018 erhobenen Verbrauchsverhalten und Verbraucherpreisen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass auch die im Jahr 2024 gezahlten Regelsätze dem Niveau des Jahres 2018 entsprechen. Verbraucherpreise und Konsumverhalten ändern sich im Zeitverlauf. Die für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden daher fortlaufend aktualisiert. Dies erfolgt mittels der sogenannten Fortschreibung. Fortschreibungstermin ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

Die Fortschreibung wird seit dem 1. Januar 2023 in **zwei Schritten** durchgeführt:

Erster Schritt (sogenannte Basisfortschreibung)

Im ersten Schritt wird der Regelbedarf auf Grundlage eines Mischindex fortgeschrieben. Der Mischindex berücksichtigt sowohl, wie sich die Preise entwickeln⁸, zusätzlich aber auch, wie sich die Nettolöhne und -gehälter der Beschäftigten im Bundesdurchschnitt entwickeln. Die Auswahl der beiden Vergleichsgrößen erklärt sich daraus, dass

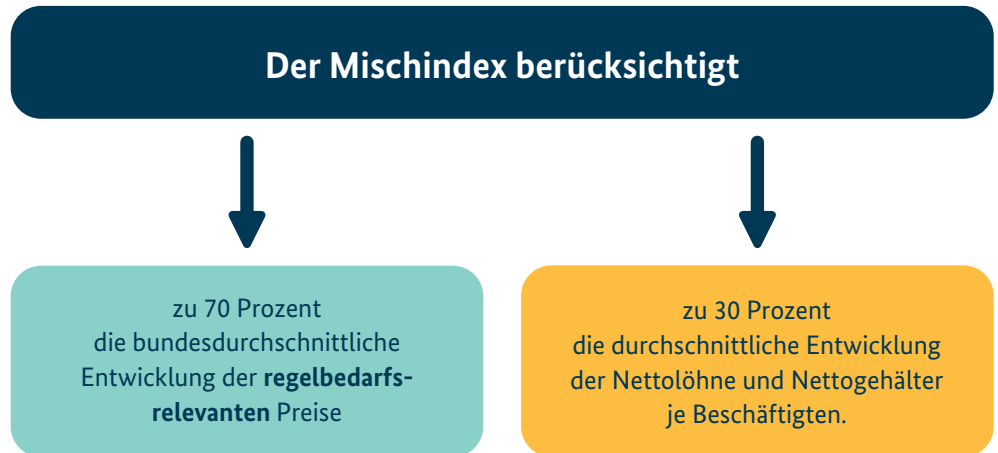
- die Preisentwicklung der Güter und Dienstleistungen, deren Verbrauchsausgaben in den Regelbedarfen auftauchen, als Maßstab dafür gilt, was an Kaufkraft aus den Regelbedarfen erhalten bleibt und
- die Entwicklung der Nettolöhne als Maßstab für die Entwicklung der verfügbaren Einkommen in Deutschland gilt.

Gewinnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch steigende Löhne und Gehälter an Kaufkraft, wirkt sich dies auch auf die Höhe der Regelbedarfe aus. Weil der Erhalt der Kaufkraft im Vordergrund steht, hat die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung mit einem Anteil am Mischindex von 70 Prozent ein deutlich höheres Gewicht für den Mischindex als die Entwicklung von Löhnen und Gehältern mit einem Anteil von 30 Prozent.

⁸ Hier ist ausschließlich die regelbedarfsrelevante Preissteigerungsrate heranzuziehen. Der allgemeine Verbraucherpreisindex ist nicht maßgebend.

Der regelbedarfsrelevante Preisindex umfasst nur die Entwicklung regelbedarfsrelevanter Preise. Der allgemeine Verbraucherpreisindex umfasst deutlich mehr Güter und Dienstleistungen, vor allem auch für Kraftstoffe und Heizenergie. Heizkosten werden in den sozialen Mindestsicherungssystemen über die Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgedeckt und sind deshalb für die Regelbedarfe nicht relevant. Stark steigende Energiepreise können daher zu größeren Abweichungen der beiden Preisindizes führen.





Der Mischindex berücksichtigt Veränderungen vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des vor der Fortschreibung liegenden Jahres gegenüber dem Jahr davor.

BEISPIEL:

Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024
Verglichen wurde

- der Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 mit
- dem Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022.



Zweiter Schritt (Ergänzende Fortschreibung)

Mit der ergänzenden Fortschreibung wird der aktuell verfügbaren Preisentwicklung Rechnung getragen. Dabei werden die Ergebnisse aus der Basisfortschreibung zusätzlich anhand der durchschnittlichen Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise in dem Dreimonatszeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni gegenüber dem gleich abgegrenzten Dreimonatszeitraum des Vorjahres fortgeschrieben. Die Veränderungsrate wird ebenfalls vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Der auf volle Euro gerundete Endbetrag ergibt die jeweils geltenden Regelbedarfsstufen.

BEISPIEL:

Ergänzende Fortschreibung zum 1. Januar 2024
Verglichen wurde

- der Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 mit
- dem Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022.



2.3.7 Festschreibung im Gesetz

Die auf Basis einer aktuellen EVS neu ermittelten und bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens fortgeschriebenen Regelbedarfe werden im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgeschrieben.

2.3.8 Fortschreibung der im Regelbedarfsermittlungsgesetz festgelegten Regelbedarfe



Eine EVS findet nur alle fünf Jahre statt. Was passiert in den Jahren, in denen die Regelbedarfe nicht neu ermittelt werden?



Wenn in einem Kalenderjahr keine neuen Ergebnisse einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen – es also keine neue Ermittlung von Regelbedarfen gibt – werden die Regelbedarfe jährlich zum 1. Januar anhand der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung und der Nettoentgeltentwicklung fortgeschrieben (wie unter 2.3.6 beschrieben).⁹

2.4 Die Ermittlung der Regelbedarfe ist verfassungskonform



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe sowie deren jährliche Fortschreibung eingehend geprüft. Es hat diese als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014, Az.: 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Im Ergebnis besteht kein Entscheidungsspielraum in Bezug auf die gesetzlich vorgegebene Berechnung und Fortschreibung der Regelbedarfe und damit auch nicht für die Höhe der Regelsätze.

Dies soll aber nicht heißen, dass die Bundesregierung die Situation von Menschen mit niedrigem Einkommen nicht weiter im Blick behält. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beobachtet und bewertet die Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme haben, sehr genau. Dies gilt auch für die Preisentwicklung, insbesondere bei wichtigen Gütern und Dienstleistungen wie Haushaltsstrom.

Ausschließlich auf die jährliche Fortschreibung kann sich die Bundesregierung deshalb nicht verlassen. Wenn angesichts wirtschaftlicher oder sonstiger Veränderungen die Gefahr einer mehr als nur geringfügigen Kaufkraftverminderung herausstellt, dann muss geprüft werden, ob und wie darauf zu reagieren ist.

⁹ Die Fortschreibung erfolgt durch eine Verordnung (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung).

Inwieweit wird das Lohnabstandsgebot bei der Regelbedarfsermittlung berücksichtigt?



Ziel der sozialen Mindestsicherungssysteme ist, die Leistungsberechtigten dabei zu unterstützen, ihren existenznotwendigen Lebensunterhalt unabhängig und aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Deshalb ist die gesetzliche Vorgabe einzuhalten, dass sich die Höhe der Regelbedarfe am Lebensstandard einkommensschwacher Haushalte zu orientieren hat. Keine Zielvorgabe kann es für den Gesetzgeber darstellen, einen sogenannten Lohnabstand zu gewährleisten. Trotzdem hat der Gesetzgeber im Blick, ob das Einkommen aus existenzsichernden Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme das Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Mindestlohnbereich erreicht.



Grundsätzlich muss gelten, dass der Bezug von existenzsichernden Leistungen nicht attraktiver sein kann, als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre es jedoch, eine korrekt ermittelte Höhe der Regelbedarfe zur Einhaltung eines Lohnabstands nach unten zu korrigieren.



In der Vergangenheit hat es auf gesetzlicher Grundlage ein Lohnabstandsgebot im SGB XII gegeben. Es wurde als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelsätzen zum 1. Januar 2011 gestrichen.



3. Woran orientieren sich die Regelbedarfe?

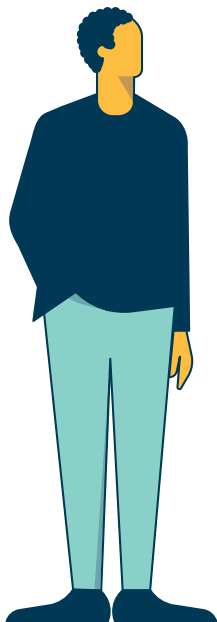
Zur Ermittlung des Regelbedarfs werden alle durchschnittlichen Ausgaben von einkommensschwachen Haushalten berücksichtigt, sofern diese Ausgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich sind. Verbrauchsausgaben die bereits anderweitig gedeckt werden oder für das Existenzminimum nicht zwingend erforderlich sind, werden nicht im Regelbedarf berücksichtigt (siehe 2.3.5).

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben auf Grundlage EVS für das Jahr 2018¹⁰:

3.1 Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten

Die Summe der auf Grundlage der EVS für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte beträgt insgesamt 434,96 Euro. Die ermittelten durchschnittlichen Einzelverbrauchsausgaben der Referenzhaushalte pro Monat können der folgenden Tabelle entnommen werden, wobei die Bezeichnungen der Abteilungen denen der EVS entsprechen und nicht alle Verbrauchsausgaben im Regelbedarf berücksichtigt wurden (zum Beispiel Tabak oder Wohnungsmieten):

Durchschnittliche Einzelverbrauchsausgaben der Referenzhaushalte pro Monat



| Abteilung | Ausgabe |
|---|-------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 150,93 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 36,09 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | 36,87 Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | 26,49 Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 16,60 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 39,01 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 38,89 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 42,44 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 1,57 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 11,36 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 34,71 Euro |

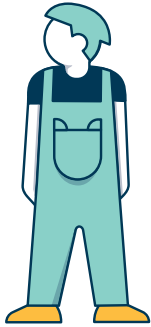
3.2 Verbrauchsausgaben bei Kindern und Jugendlichen

Die auf Grundlage der EVS für das Jahr 2018 ermittelten durchschnittlichen Einzelverbrauchsausgaben von Kindern und Jugendlichen können den folgenden Tabellen entnommen werden, wobei die Bezeichnungen der Abteilungen denen der EVS entsprechen und nicht alle Verbrauchsausgaben im Regelbedarf berücksichtigt wurden (zum Beispiel Tabak oder Wohnungsmieten):

¹⁰ siehe Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG)

3.2.1 Kinder bis 5 Jahre

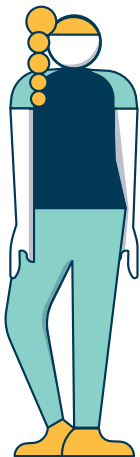
Durchschnittliche Einzelverbrauchsausgaben von Kindern bis 5 Jahre pro Monat



| Abteilung | Ausgabe |
|---|------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 90,52 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 44,15 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | 8,63 Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | 15,83 Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 8,06 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 25,39 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 24,14 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 44,16 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 1,49 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 3,11 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 10,37 Euro |

3.2.2 Kinder von 6 bis 13 Jahren

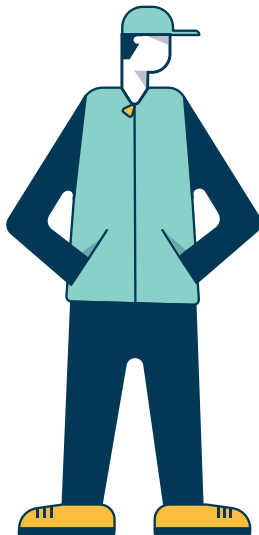
Durchschnittliche Einzelverbrauchsausgaben von Kindern von 6 bis 13 Jahren pro Monat



| Abteilung | Ausgabe |
|---|-------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 118,02 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 36,49 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | 13,90 Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | 12,89 Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 7,94 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 23,99 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 26,10 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 43,13 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 1,56 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) | 6,81 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 10,34 Euro |

3.2.3 Jugendliche von 14-17 Jahren

Durchschnittliche Einzelverbrauchsausgaben von Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren pro Monat



| Abteilung | Ausgabe |
|---|-------------|
| Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) | 160,38 Euro |
| Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) | 43,38 Euro |
| Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) | 19,73 Euro |
| Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) | 16,59 Euro |
| Abteilung 6 (Gesundheitspflege) | 10,73 Euro |
| Abteilung 7 (Verkehr) | 22,92 Euro |
| Abteilung 8 (Post und Telekommunikation) | 26,05 Euro |
| Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur) | 38,19 Euro |
| Abteilung 10 (Bildungswesen) | 0,64 Euro |
| Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen) | 10,26 Euro |
| Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) | 14,60 Euro |

Die letzte EVS wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Sobald deren Ergebnisse vorliegen, sind die Regelbedarfe neu zu ermitteln.



**4. Gut zu wissen:
Antworten auf häufig
gestellte Fragen (FAQ)**

4.1 Fragen zur Höhe der Regelbedarfe



4.1.1 Wie hoch sind die aktuellen Regelbedarfe?

Die aktuellen Regelbedarfe nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Persönlicher Schulbedarf



Leistungen für den Schulbedarf können Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren erhalten, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Damit soll ihnen die Beschaffung von persönlicher Schulausstattung erleichtert werden. Dazu gehören neben Schultasche und Sportzeug auch Arbeitsmaterialien wie Stifte, Malblöcke und Taschenrechner. Diese Leistung wird zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, als zusätzlicher Geldbetrag gezahlt.

Die aktuellen Beträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf finden Sie auf der Internetseite des BMAS.



4.1.2 Wann werden die Regelbedarfe für das nächste Jahr bestimmt?

Sobald die aktuellen Zahlen zur Preis- und Lohnentwicklung vorliegen (jeweils etwa Ende August), werden die Regelbedarfe zum kommenden 1. Januar fortgeschrieben.



4.1.3 Wann werden die Regelbedarfe auf Grundlage der EVS 2023 neu ermittelt?

Es gibt kein gesetzliches Umsetzungsdatum für die Ergebnisse der EVS. Die letzte EVS wurde vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt. Sobald deren Ergebnisse vorliegen, sind die Regelbedarfe neu zu ermitteln. Hierfür bedarf es weiterer Schritte:

Das Statistische Bundesamt beispielsweise muss mit Sonderauswertungen zur EVS beauftragt werden. Hinzu kommt, dass 2025 ein Wahljahr ist. Eine Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag wäre also vor dem Wahltermin notwendig. Ob die Ergebnisse der EVS und die sich anschließenden Sonderauswertungen rechtzeitig vorliegen, um anschließend die Regelbedarfe neu ermitteln zu können, ist nicht sicher, aber auch nicht ausgeschlossen. Sollte eine Verabschiedung des neuen Regelbedarfsermittlungsgesetzes vor der Wahl gelingen, könnten die neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Gelingt die Verabschiedung nicht, muss das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz dann von der neuen Bundesregierung eingebracht werden.



4.1.4 Wie setzt sich der aktuelle Regelbedarf zusammen?

Die im Regelbedarf berücksichtigten durchschnittlichen Verbrauchsausgaben beruhen auf den durchschnittlichen Preisen und durchschnittlichen Verbrauchsmengen im Erhebungsjahr der jeweiligen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese wurde zuletzt im Jahr 2018 durchgeführt. Für die Regelbedarfe von Bedeutung ist jedoch

- nicht die Höhe der einzelnen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben, sondern
- der sich aus allen einzelnen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ergebende Summenwert als monatlichen Gesamtbudget im Jahr der Erhebung (zuletzt 2018).

Diese Einzelbeträge geben ausschließlich das Ausgabenverhalten im Erhebungsjahr wider – also für welche Zwecke jeweils in welcher Höhe sogenannte Referenzhaushalte Verbrauchsausgaben angegeben haben. Weil es sich dabei um statistisch ermittelte Durchschnittswerte handelt, sind keine Rückschlüsse auf individuelles Ausgabenverhalten möglich. Stattdessen dienen die einzelnen Verbrauchsausgaben einer EVS ausschließlich der Ermittlung eines Monatsbudgets. Aus diesen Gründen sagt die Höhe der einzelnen regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen aus dem Erhebungsjahr einer EVS nichts darüber aus, wie viel die Leistungsberechtigten individuell für welche Verwendungszwecke ausgeben „dürfen“, „können“ oder „müssen“.

Dieses Ergebnis wird durch die jährliche Fortschreibung verstärkt. Um Preisentwicklungen ab dem Erhebungsjahr zu berücksichtigen, wird der Regelbedarf jährlich bis zur nächsten Neuermittlung der Regelbedarfe fortgeschrieben. Es werden also nicht die einzelnen Verbrauchsausgaben jeweils getrennt fortgeschrieben, sondern das monatliche Budget. Der Mischindex berücksichtigt die Veränderungsrate der Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen mit einem Anteil von 70 Prozent sowie ergänzend die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter – dies ist die Entwicklung der verfügbaren Arbeitsentgelte – mit einem Anteil von 30 Prozent. In der Folge kann zwar eine Aussage über die betragsmäßige Aufstellung von Positionen im Erhebungsjahr der EVS gemacht werden, Rückschlüsse auf die Höhe von Einzelpositionen zum aktuellen Zeitpunkt (also beispielsweise im Jahr 2024) sind aufgrund der Fortschreibung indes nicht mehr möglich.

In Veröffentlichungen und Internetforen verbreitete Teilbeträge für einzelne regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben im Jahr 2024 stammen nicht vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Das BMAS lehnt deren Verwendung strikt ab, denn diese sind unbrauchbar und irreführend. Dies erklärt sich neben den oben genannten systematischen Gründen auch aus der jeweiligen „Berechnung“ fortgeschriebener Werte. Die prozentuale Höhe der jeweiligen Fortschreibungen kann dafür nicht verwendet werden. Der Mischindex setzt sich aus der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex (also aller berücksichtigten Güter und Dienstleistungen) und der Entwicklung der verfügbaren Entgelte zusammen. Mit der Entwicklung der verfügbaren Entgelte wird neben der Preisentwicklung auch die Wohlstandsentwicklung ergänzend einbezogen. Beide Veränderungsraten sind nicht auf einzelne Verbrauchsausgaben anwendbar. Werden die Einzelbeträge mit für deren Fortschreibung untauglichen Veränderungsraten fortgeschrieben, ist zwangsläufig auch das Ergebnis dieser Pseudo-Fortschreibung untauglich.





4.1.5 Warum sind die Regelsätze beim Bürgergeld so hoch? Lohnt es sich überhaupt noch zu arbeiten?

Der Staat ist aufgrund des Sozialstaatsprinzips verpflichtet, das soziokulturelle Existenzminimum¹¹ von Menschen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, durch Sozialleistungen zu sichern. Hierfür gibt es die lebensunterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Das Bürgergeld gewährleistet das Existenzminimum von erwerbsfähigen Personen, die ihren Lebensunterhalt trotz Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht selbst bestreiten können. Darunter fallen auch viele Leistungsberechtigte, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
- deren Einkommen jedoch weiterhin nicht ausreicht und
- deshalb Unterstützung benötigen.

Das Bürgergeld wird dabei nicht bedingungslos gewährt. Ziel des Bürgergeldes ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken, um soweit wie möglich ihren Lebensunterhalt unabhängig von Sozialleistungen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Neben der finanziellen Absicherung ist es deshalb ebenso wichtig, dass die Betroffenen wieder Arbeit finden. Durch geeignete unterstützende Maßnahmen wird in den Jobcentern darauf hingewirkt, dass Leistungsberechtigte eine möglichst umfangreiche Beschäftigung aufnehmen, damit sie perspektivisch nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, daran mitzuwirken. Anderenfalls haben diese Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit Mindereungen der Geldleistungen zu rechnen.

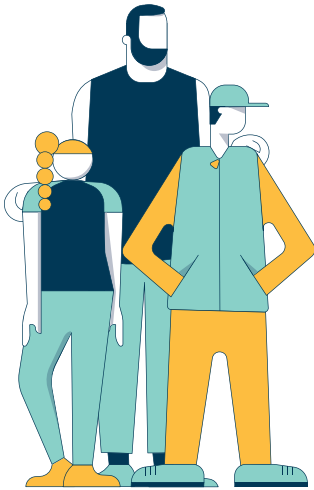
Die Leistungen sind so bemessen, dass die grundgesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Deshalb ist es in den sozialen Mindestsicherungssystemen nicht möglich, Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren, die unterhalb des im Grundgesetz garantierten Existenzminimums liegen. Eine regelmäßige Anpassung der Regelbedarfe ist daher verfassungsmäßig geboten und berücksichtigt gleichermaßen Inflation und Lohnentwicklung. Die Höhe der Regelbedarfe indes zur Einhaltung eines Lohnabstands nicht regelmäßig anzupassen beziehungsweise gar willkürlich nach unten zu korrigieren, wäre verfassungswidrig.

In den Medien werden häufig Rechnungen verbreitet, nach denen Beschäftigte gegenüber den Leistungsbeziehenden finanziell gleich oder schlechter gestellt seien. Diese Vergleichsrechnungen sind oftmals fehlerhaft. Oftmals werden dem Bürgergeld vorrangige Sozialleistungen wie Wohngeld oder Kinderzuschlag nicht berücksichtigt. Auch staatliche Entlastungen, wie Steuersenkungen oder Einmalzahlungen bleiben außer Betracht. Sofern Menschen das Bürgergeld ergänzend zu ihrem Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen, stehen ihnen zudem Freibeträge zu, die sich nicht mindernd auf die Leistungen auswirken. Insgesamt führen all diese Leistungen und Regelungen dazu, dass diejenigen, die arbeiten, am Ende des Monats immer mehr Geld zur Verfügung haben als diejenigen, die ausschließlich Bürgergeld beziehen.

¹¹ siehe Seite 8

Beispiele:

- 1) Herr Peters ist alleinerziehender Vater von zwei Kindern - Lena, 11 und Max, 13 Jahre alt - und bezieht Bürgergeld. Dieses Einkommen steht Familie Peters monatlich zur Verfügung:



| Bedarf | €/Monat |
|--------------------------------------|-----------------|
| RBS 1 für Herrn Peters | 563,00 |
| RBS 5 für Lena und Max (2x 390,00 €) | 780,00 |
| Sofortzuschlag (2x 20,00 €) | 40,00 |
| Mehrbedarf Alleinerziehende | 202,68 |
| Miete / Heizung | 830,00 |
| Summe Bedarf | 2.415,68 |
| Einkommen | |
| Kindergeld | - 500,00 |
| Leistung | 1.915,68 |

Stand: Januar 2024

- 2) Frau Deniz lebt mit ihren Kindern Derya und Davud (12 und 13 Jahre alt) allein. Sie ist berufstätig und erhält für ihre Arbeit den gesetzlichen Mindestlohn. Dieses Einkommen steht Familie Deniz monatlich zur Verfügung:



| Einkünfte | €/Monat |
|----------------------------|-----------------|
| Gehalt (Mindestlohn) netto | 1.555,00 |
| Wohngeld ¹² | 382,00 |
| Kindergeld | 500,00 |
| Kinderzuschlag | 575,00 |
| Summe Einkünfte | 3.012,00 |

Stand: Januar 2024

¹² Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete für Haushalte mit geringen Einkommen. Es wird individuell berechnet. Anspruch und Höhe des Wohngeldes richten sich dabei nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Einkommen und der Höhe der Miete. Informationen zum Wohngeld finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.



4.1.6 Warum ist mein Regelbedarf nicht höher, obwohl einzelne im Regelbedarf enthaltene Positionen für meinen tatsächlichen Bedarf nicht ausreichend sind?

Bei den Regelbedarfen handelt es sich nicht um eine Vielzahl von Einzelbeträgen, die jeweils einzeln zur Finanzierung des damit verbundenen Verwendungszwecks ausreichend sein müssen. Vielmehr ist der Regelbedarf ein pauschaliertes monatliches Budget, dem durchschnittliche Verbrauchsausgaben zugrunde liegen, die

- nicht zwingend bei allen Leistungsberechtigten und
- auch nicht jeden Monat in konstanter Höhe auftreten.

Denn die jeweiligen Verbrauchsgewohnheiten sind sehr unterschiedlich. Insofern lässt die Höhe einzelner berücksichtigter Verbrauchsausgaben keine Rückschlüsse darauf zu, ob daraus im Falle des Auftretens eines entsprechenden Bedarfs die entstehenden Kosten gedeckt werden können. Im Ergebnis ist allein von Bedeutung, ob das ermittelte Budget insgesamt dafür ausreicht, bei wirtschaftlichem Verhalten die vom Gesetzgeber als existenznotwendig angesehenen Bedarfe decken zu können.

Die eigenverantwortliche Budgetplanung ergibt sich auch aus den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist den Leistungsberechtigten ein Konsumniveau zu ermöglichen, das vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich ist, die ohne Fürsorgeleistungen ihren Lebensunterhalt finanzieren. Dies bedeutet auch, dass die Leistungsbeziehenden eigenverantwortlich und selbstbestimmt über den Einsatz beziehungsweise die Verwendung der Geldleistungen entscheiden können und müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat es deshalb als zumutbar angesehen, dass ein höherer Bedarf in einem Lebensbereich mit niedrigeren Ausgaben in einem anderen auszugleichen ist.



4.1.7 Warum sind die Regelbedarfe nicht höher? Auch die Sozialverbände fordern höhere Regelbedarfe.

Deutschland bekennt sich im Grundgesetz dazu, dass jeder Mensch ein Recht auf ein menschenwürdiges Dasein einschließlich einer angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat (soziokulturelles Existenzminimum). Die Leistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme gewährleisten dieses soziokulturelle Existenzminimum. Und das spiegelt sich in den Regelbedarfen der sozialen Mindestsicherungssysteme wider.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dem Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe wiederholt eingehend befasst – zuletzt mit Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13). Es hat das Verfahren zur Regelbedarfsermittlung und damit letztlich die Höhe der Regelbedarfe als verfassungsgemäß angesehen und als geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht eindeutige Vorgaben zur Regelbedarfsermittlung festgelegt. An diese Vorgaben ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesgesetzgeber gebunden.

Unabhängig dieser eindeutigen Rechtslage fordern insbesondere Sozialverbände eine Änderung der Vorgehensweise bei der Regelbedarfsermittlung mit dem Ziel einer weitreichenden Erhöhung der Regelbedarfe. Beides lässt sich objektiv und verfassungsrechtlich jedoch nicht begründen.



4.1.8 Warum müssen immer mehr Menschen die Angebote der Tafel nutzen?

Die Nutzung von Tafeln ist für die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums weder vorgesehen, noch erforderlich.

Das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die lebensunterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sichern bei finanzieller Hilfebedürftigkeit den gesamten notwendigen Lebensunterhalt. Hierfür wird der Regelsatz zur Deckung des pauschalierten Regelbedarfs gezahlt. Leistungsberechtigte müssen mit diesem somit grundsätzlich ihre Ausgaben für Ernährung (Nahrungsmittel und Getränke) finanzieren.

Auf die kostenlosen oder stark verbilligten Angebote von Tafeln wie auch von Suppenküchen besteht im Unterschied zu den staatlichen Sozialleistungen kein Rechtsanspruch. Vielmehr helfen die Tafeln vorrangig dabei, dass Nahrung nicht verschwendet wird und tragen somit zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz bei. Neben diesem Aspekt werden Menschen durch die Verteilung der Lebensmittelpenden allerdings auch beim Kauf von Lebensmitteln finanziell entlastet, die mit einem sehr niedrigen Einkommen auskommen müssen.

Tafeln sind somit ein ergänzendes, karitatives Angebot der Zivilgesellschaft für Menschen mit finanziellen Problemen. Dabei ist unbestreitbar, dass die ergänzende Nutzung von Tafelangeboten es den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII ermöglicht, ihre finanziellen Handlungsspielräume zu erweitern. Dies ist nicht nur legitim, es zeigt auch rationales Verhalten der Leistungsberechtigten. Jeden Euro, den sie beim Lebensmitteleinkauf sowie Essenszubereitung einsparen, steht für andere Bedürfnisse zur Verfügung. Das verfügbare monatliche Budget wird folglich erhöht, es entstehen zusätzliche finanzielle Handlungsmöglichkeiten.



4.1.9 Wird eine hohe Inflation bei der Festlegung des Regelbedarfs berücksichtigt?

Bis zur nächsten Neuermittlung der Regelbedarfe anhand einer neuen EVS werden die Regelbedarfe jährlich zum 1. Januar anhand der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung und der Nettoentgeltentwicklung fortgeschrieben. Die Fortschreibung gewährleistet, dass die Kaufkraft der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben bis zur nächsten Regelbedarfsermittlung konstant bleibt.

Der Fortschreibungsmechanismus wurde im Rahmen der Einführung des Bürgergeldes weiterentwickelt. Ihm liegt nunmehr ein zweistufiges Verfahren zugrunde (siehe 2.3.6).

Erste Stufe (Basisfortschreibung):

Hier wird ein Mischindex zugrunde gelegt. Dieser Mischindex berücksichtigt zu 70 Prozent die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und zu 30 Prozent die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter des Zeitraums vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des vor der Fortschreibung liegenden Jahres gegenüber dem Jahr davor. Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 wurden somit die durchschnittlichen Veränderungsraten der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen und der Nettolöhne und -gehälter im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 gegenüber dem davorliegenden Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 verglichen.



Zweite Stufe (Ergänzende Fortschreibung):

Hier wird die aktuelle Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen im zweiten Quartal des vor der Fortschreibung liegenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres berücksichtigt. Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 war dies somit der Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 30. Juni 2023 gegenüber dem Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022.

**4.1.10 Kann es bei der Fortschreibung passieren, dass die Regelbedarfe nicht erhöht werden oder sinken?**

Die Regelbedarfe werden jeweils zum 1. Januar fortgeschrieben beziehungsweise angepasst. Gesetzlich festgeschrieben sind zwei Fortschreibungsschritte, die maßgeblich die relevante Preis- und Lohnentwicklung berücksichtigen. In den Jahren 2023 und 2024 führte dies zu vergleichsweise hohen Fortschreibungen.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass kommende Fortschreibungen zu geringen Erhöhungen der Regelbedarfe oder zu einer rechnerischen Stagnation der Regelbedarfe führen.

Grundlage für die Fortschreibung der Regelbedarfe ist die Basisfortschreibung (siehe Kapitel 2.3.6). Fortgeschrieben wird also nicht der aktuelle Regelbedarf, sondern das Ergebnis der letzten Basisfortschreibung.

War die letzte ergänzende Fortschreibung aufgrund einer hohen Inflation relativ hoch, bedeutet dies, dass dieser Betrag in der nächsten Fortschreibung mit den beiden Fortschreibungsschritten rechnerisch mindestens kompensiert werden muss, um höhere Regelbedarfe zu erzielen.

Am Beispiel der Regelbedarfsstufe 1 erklärt:

- Basisfortschreibung (Mischindex):
 - Für die Fortschreibung zum 1. Januar 2024 war der Vergleichszeitraum 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 gegenüber 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023. Zum 1. Januar 2025 wird nicht der für das Jahr 2024 geltende Regelbedarf von 563 Euro fortgeschrieben, sondern der Betrag aus der Basisfortschreibung zum 1. Januar 2024. Dies sind 511,95 Euro.
 - Auf den Betrag von 511,95 Euro ist bei der Fortschreibung zum 1. Januar 2025 erneut die Basisfortschreibung mit dem Mischindex anzuwenden.
- Ergänzende Fortschreibung:
 - Die sich aus der Basisfortschreibung ergebenden ungerundeten Beträge sind dann mit der ergänzenden Fortschreibung fortzuschreiben.
 - Die sich ergebenden Euro-Beträge werden gerundet und bilden die für das Fortschreibungsjahr geltenden Regelbedarfsstufen.

Bei den Regelbedarfen bildet § 28a SGB XII eine Besitzstandsregelung. Wenn sich also im Ergebnis der beiden Fortschreibungsschritte ein niedriger Regelbedarf ergibt, gilt der Betrag des Regelbedarfs aus dem Vorjahr weiter.



4.1.11 Weshalb unterscheidet sich die Erhöhung des Kindergeldes von der jeweiligen Erhöhung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche?

Eine Erhöhung der Regelbedarfsstufen beziehungsweise Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche entsprechend der Erhöhung des Kindergeldes ist mit der Regelbedarfsermittlung und -fortschreibung nicht vereinbar und deshalb nicht vorgesehen. Dies hat mehrere Gründe:

Zu berücksichtigen ist dabei vor allem, dass die Regelbedarfsstufen beziehungsweise Regelbedarfe nach dem Alter der Kinder gestaffelt sind, weil sich der zu deckende Bedarf in Abhängigkeit vom Alter erhöht. Ferner wird das Kindergeld in unregelmäßigen Abständen aus familienpolitischen Erwägungen erhöht, was in der Vergangenheit teilweise zu mehrjährigen Abständen zwischen zwei Erhöhungen geführt hat. Die Regelbedarfe werden hingegen regelmäßig auf Grundlage von rechtlichen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Gewährleistung eines Teils des soziokulturellen Existenzminimums entweder neu festgesetzt oder fortgeschrieben. Folglich hat der Gesetzgeber beim Kindergeld wesentlich mehr Entscheidungsspielräume über zeitliche Abstände und Ausmaß der Erhöhung des Kindergeldes als bei Neufestsetzung und Fortschreibung der Regelbedarfe.

Vor diesem Hintergrund ist ein Vergleich zwischen einer familienpolitisch begründeten und unregelmäßigen Erhöhung des Kindergeldes und der jeweils zum 1. Januar eines Jahres verfassungsrechtlich zwingenden Neufestsetzung oder Fortschreibung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Allgemein kann jedoch festgestellt werden, dass im Zeitverlauf die einzelnen Beträge der Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche deutlich mehr gestiegen sind als das Kindergeld.

4.2 Fragen zu regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben



4.2.1 Weshalb werden Ausgaben für Besuche im Café oder Restaurants nicht berücksichtigt?

Der Gesetzgeber betrachtet Mahlzeiten in Restaurants, Gaststätten oder Cafés nicht als existenznotwendig und somit auch nicht für die Gewährung des soziokulturellen Existenzminimums erforderlich. Damit wird unterstellt, dass die Mahlzeiten in einkommensschwachen Haushalten zuhause zubereitet werden. Folglich sind die für außerhäusliche Ernährung nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben nicht regelbedarfsrelevant.



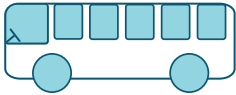
Weil die außerhäusige Ernährung aber die häusliche Ernährung ersetzt, werden diese Ausgaben zu rund einem Drittel bei der Ermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt. Dies entspricht dem Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten und so weiter konsumierten Lebensmittel und Getränke.



4.2.2 Wie wird der Mobilitätsbedarf im Regelbedarf berücksichtigt?

Bei leistungsberechtigten Personen wird davon ausgegangen, dass der Mobilitätsbedarf durch Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung und Reparatur) sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs gedeckt wird. Diese hierfür ermittelten Ausgaben werden daher vollständig als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Die Verbrauchsausgaben für Kfz und Motorrad sowie deren Nutzung sind hingegen nicht existenzsichernd und werden daher nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr und entsprechende Ausgaben für den Luftverkehr.



Grundlage für die regelbedarfsrelevanten Mobilitätsausgaben sind die Verbrauchsausgaben von denjenigen Haushalten, die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe keine Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel angegeben haben und damit kein Kfz nutzen.

Weil der Teil der Haushalte in der Referenzgruppe, die ein Kfz nutzen, keine oder nur sehr geringe Ausgaben für ÖPNV, Schienenverkehr und Fahrräder hat, senkt dies den sich in der festgesetzten Abgrenzung ergebenden Durchschnittsbetrag für Mobilität. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom Juli 2014 kritisiert.

Deshalb wurden im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 - und entsprechend auch im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 - die durchschnittlichen Mobilitätsausgaben der Haushalte ohne Kfz für alle Haushalte übernommen. Konkret bedeutet dies, dass der Durchschnittsbetrag so errechnet wird, als ob es keine Haushalte mit Kfz geben würde. Der Durchschnittsbetrag erhöht sich dadurch.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist bewusst, dass im ländlichen Raum oft nur ein eingeschränktes Angebot an ÖPNV vorhanden ist. Dies betrifft alle auf dem Land wohnenden Bürger gleichermaßen - nicht nur Beziehende von Sozialleistungen. Durch die existenzsichernden Leistungen (Bürgergeld und Sozialhilfe) können dennoch nur die bundesdurchschnittlichen Verhältnisse abgebildet werden. Örtliche oder regionale Defizite in der Infrastruktur können nicht ausgeglichen werden.

Wenn Leistungsberechtigte im Bürgergeld ein Kfz für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden. Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist die Berücksichtigung eines Kfz generell nicht vorgesehen, da eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Leistungsvoraussetzung „volle Erwerbsminderung“ oder „Alter“ in der Regel nicht zu erwarten ist.

Bei Kindern und Jugendlichen wird zusätzlich zu den im Regelbedarf enthaltenen Bedarfen für den ÖPNV ein Teil des Mobilitätsbedarfs im Rahmen der Bedarfe für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt. Darüber hinaus besteht zudem im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets die Möglichkeit, die ÖPNV-Nutzung für Freizeit- oder Bildungszwecke zu finanzieren.



4.2.3 Warum muss mit dem Regelbedarf auch Strom bezahlt werden?

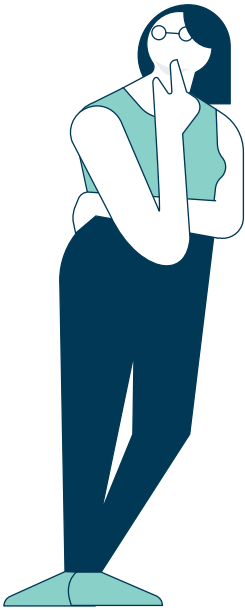
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich wiederholt mit der Frage beschäftigt, ob die Aufwendungen für Haushaltsstrom aus dem Regelbedarf herausgelöst und in tatsächlicher Höhe an die Leistungsberechtigten gezahlt werden können. Hier gab und gibt es aus den verschiedensten Bereichen Argumente für und gegen eine solche Lösung. Denn bei einer Herauslösung der in den Regelbedarfen enthaltenen Stromkosten wird das zur Verfügung gestellte monatliche Budget deutlich vermindert. Zusätzlich stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Höhe der Stromkosten als eigenständiger Bedarf berücksichtigt werden soll.





4.2.4 Wie soll man mit der Pauschale, welche pro Tag für Nahrungsmittel im Regelbedarf vorgesehen ist, auskommen?

Es gibt weder im Sozialhilferecht noch im Rahmen des Bürgergelds (Grundsicherung für Arbeitsuchende) eine spezielle monatliche Pauschale für Nahrungsmittel oder für andere Verwendungszwecke. Solche Pauschalen für einzelne Verwendungszwecke ergeben sich auch nicht aus den der Regelbedarfsermittlung zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Denn für die Gegenwart haben die im Rahmen der Regelbedarfsermittlung jeweils berücksichtigten Beträge für einzelne Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 keine Bedeutung mehr.



Die Funktion der Ermittlung von durchschnittlichen Verbrauchsausgaben pro Monat liegt allein in der Berechnungsgrundlage für das zu ermittelnde monatliche Gesamtbudget im Jahr der Erhebung, das heißt zuletzt für 2018. Zwangsläufig führt die Zusammenrechnung einzelner Durchschnittsbeträge von Verbrauchsausgaben sogenannter Referenzhaushalte für Güter und Dienstleistungen unterschiedlichster Art dazu, dass im konkreten Einzelfall für den einzelnen Verwendungszweck nicht oder vor allem nicht in der berücksichtigten Höhe konsumiert beziehungsweise genutzt wird. Die Höhe der einzelnen regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen sagt daher nichts darüber aus, wie viel die Leistungsberechtigten individuell für welche Verwendungszwecke ausgeben.

So folgt aus den in die Höhe der Regelbedarfe beispielsweise eingehenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für Ernährung nicht, wie viel die Grundleistungsbeziehenden für Essen und Trinken ausgeben „dürfen“, „können“ oder „müssen“. Man kommt deshalb bei jedem konkreten Verwendungszweck bei der Gegenüberstellung von realen Ausgaben und den berücksichtigten durchschnittlichen Ausgaben zu dem Ergebnis: Es reicht nicht aus.

Um Preisentwicklungen ab dem Erhebungsjahr zu berücksichtigen, wird der Regelbedarf jährlich anhand der Preisentwicklung aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen sowie ergänzend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter fortgeschrieben.

Zudem stellen die sich aus einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergebenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben eine Art von Momentaufnahme dar. Die Ergebnisse für einzelne Verbrauchsausgaben geben die Verhältnisse des Erhebungsjahres – vorliegend dem Jahr 2018 – wieder. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich - unabhängig von der jeweils ergebenden Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben – in den auf das Erhebungsjahr einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe folgenden Jahren die gleiche Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben ergeben würde.

Zusammensetzung und Struktur von Verbrauchsausgaben ändern sich im Zeitverlauf, weil sich Verbrauchsgewohnheiten und die allgemeinen Lebensbedingungen verändern. Dies hat vielfache Ursachen, unter anderem tragen dazu auch Preisveränderungen bei. Werden für den Lebensunterhalt aus individueller Sicht notwendige Güter oder Dienstleistungen teurer und werden diese Preiserhöhungen nicht vollständig durch Erhöhungen von Einkünften (also durch Erhöhungen des zur Verfügung stehenden Budgets) ausgeglichen - was als Regelfall zu unterstellen ist - dann reagieren die Verbraucher mit einer Reduzierung des Verbrauchs dieser Güter und Dienstleistungen. Wenn dies aber nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen Einsparungen an anderer Stelle vorgenommen werden, um mit dem verfügbaren monatlichen Budget auszukommen. Dies führt zwangsläufig zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Verbrauchsausgaben.

Wie wird der Regelbedarf ermittelt?

Das Statistische Bundesamt führt alle fünf Jahre eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) bei privaten Haushalten in Deutschland durch. Diese liefert unter anderem Daten zu den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte. Auf Basis dieser Daten werden die Regelbedarfe ermittelt.



1. Bei der EVS führen mehr als 52.000 Haushalte in Deutschland drei Monate lang ein Haushaltsbuch.



2. Die ausgefüllten Haushaltsbücher werden vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Die Verbrauchsausgaben der einzelnen Haushalte werden in eine Datenbank übertragen.



3. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt auf die Bevölkerung hochgerechnet und standardisiert veröffentlicht.



4. Nun können die Sonderauswertungen für das BMAS erfolgen, die für die Berechnung der Regelbedarfe notwendig sind.

Was zeichnet die Sonderauswertungen aus?

- Die Sonderauswertungen konzentrieren sich auf die Verbrauchsausgaben von Haushalten mit niedrigem Einkommen, da sich das Existenzminimum an diesem Ausgabenniveau orientiert. Haushalte, die ausschließlich von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben, werden dabei nicht berücksichtigt.
- Den unterschiedlichen Bedarfen von Erwachsenen und Kindern wird durch Auswertung des Konsums von Einpersonenhaushalten wie auch von Familienhaushalten mit Kindern verschiedener Altersgruppen Rechnung getragen.



5. Auf Basis der Sonderauswertung werden die für den Regelbedarf erforderlichen Ausgaben ermittelt. Dazu gehören zum Beispiel Lebensmittel, Kleidung, Strom und Wohnungsausstattung. Dazu gehören u. a. nicht: Haushaltshilfen, Pauschalreisen, Glücksspiel und Ausgaben, die durch andere Leistungen gedeckt sind (zum Beispiel Miete, Heizung).



6. Der für das Jahr der EVS ermittelte Regelbedarf wird jährlich jeweils zum 1. Januar fortgeschrieben. Dies erfolgt seit dem 1. Januar 2023 in zwei Schritten: Im ersten Schritt (sogenannte Basisfortschreibung) wird der Regelbedarf anhand der Entwicklung der für den Regelbedarf maßgeblichen Preise sowie der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben. Der Vergleichszeitraum ist: Juli des Vorjahres bis Juni des vor dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres. Dieser Betrag wird in einem zweiten Schritt (sogenannte ergänzende Fortschreibung) zusätzlich anhand der aktuellsten Daten zur regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung fortgeschrieben. Dies ist jeweils das zweite Quartal des von dem Fortschreibungstermin liegenden Jahres im Vergleich zum zweiten Quartal des Vorjahres.



7. Die Ergebnisse werden als Regelbedarfe im Gesetz festgeschrieben.

 Statistisches Bundesamt

 BMAS

Sobald dem Statistischen Bundesamt die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen, wird es vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer Auswertung beauftragt. Das ist etwa alle fünf Jahre der Fall. Dann folgt eine sogenannte „Sonderauswertung“, deren Ergebnis die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte widerspiegeln.¹³

¹³ Der zeitliche Abstand von fünf Jahren erklärt sich daraus, dass es sich bei der EVS um die größte statistische Erhebung von Einkommen, Einkommensverwendung und Vermögen handelt – die größte nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa. Der damit verbundene Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Befragungen und die daran anschließende Auswertung der Ergebnisse erstreckt sich über mehrere Jahre.

Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

| | |
|--|-----------------|
| Rente: | 030 221 911 001 |
| Unfallversicherung: | 030 221 911 002 |
| Arbeitslosenversicherung/Bürgergeld/Bildungspaket: | 030 221 911 003 |
| Arbeitsrecht: | 030 221 911 004 |
| Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: | 030 221 911 005 |
| Infos für Menschen mit Behinderungen: | 030 221 911 006 |
| Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: | 030 221 911 007 |
| Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: | 030 221 911 008 |
| Informationen zum Mindestlohn: | 030 60 28 00 28 |

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de



**Hier abonnieren Sie die
Newsletter des BMAS:**
bmas.de/newsletter



Hier geht's zum Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon.de/bmas



Hinweis zu den Broschüren:
bmas.de/publikationen



Bürgertelefon - BMAS
bmas.de/buergertelefon



Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice
10117 Berlin



Stand: Mai 2024

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 206
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand
der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de/publikationen>

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: <http://www.gebaerdentelefon.de/bmas>

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: [@iStock.com/Mykyta Dolmatov](https://www.istock.com/Mykyta-Dolmatov)
Druck: Hausdruckerei des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bonn
Illustrationen: Wigwam eG, Berlin

Hier abonnieren Sie die Newsletter des BMAS:
<http://www.bmas.de/DE/Service/Newsletter/newsletter-node>
[bmas.de/newsletter](http://www.bmas.de/newsletter)

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.